

Von: Christof Brunner [mailto:brunner@legalcounsel.at]

Gesendet: Freitag, 18. August 2017 09:06

An: anlagen.bhkr@noel.gv.at

Betreff: Kennzeichen: KRW2-M-0418/003 Asamer Kies- und Betonwerke GmbH, Steinbruchbetrieb im Standort 3508 Paudorf

Sehr geehrte Frau Mag. Fraunbaum!

Ich bedanke mich auftrags meines Mandanten für die übermittelte Stellungnahme vom 03.08.2017.

Mein Mandant nimmt damit zur Kenntnis, dass man es offensichtlich bislang unterlassen hat die Problematik über die Belastung von Schwermetallen von Chrom und Nickel sich Gedanken zu machen bzw. ein Gutachten einzuholen, was nur über Urgenz seitens meines Mandanten veranlasst wurde.

Hinsichtlich des Gutachtens ist allerdings dabei festzuhalten, dass dieses offensichtlich lediglich auf Messwerten einer Anlage resultiert, die sich außerhalb bzw. nur im Randbereich der bereits gerichtlich festgestellten Staubfahne befindet, während die im Zuge des Strafverfahrens im Gutachten von Prof. Dr. Sternad festgestellten Messwerte, die unmittelbar auf der Liegenschaft meines Mandanten gemessen wurden, bewusst außer Acht gelassen werden. Dies trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur GZ RA2015/04/0003. Negiert wird weiters, dass bereits im Verfahren 6 Cg 16/10b seitens des Landesgerichtes Krems, bestätigt durch das Berufungsgericht, durch diese massive Staubbelastung ein Sachschaden am Dach der Liegenschaft von Herrn Janisch festgestellt und der Asamer Kies und Betonwerke GmbH der Ersatz des Schadens aufgetragen wurde. Dies bestätigt aber die Richtigkeit der Messwerte von Prof. Dr. Sternad. Hingegen dürfte nach der Argumentation der Behörde aber ein solcher Schaden, in Ermangelung einer derartigen Staubbelastung, gar nicht möglich sein?

In diesem Zusammenhang ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Messungen bezüglich der Oberösterreichischen Luftbilanz 2011 und den Staubbiederschlagsmessungen im Zeitraum 1968 bis 1989 in Linz, kein Vergleich seitens meines Mandanten angestrebt wurde, sondern hat sich dies darauf bezogen, dass seitens der Behörde bereits im Strafverfahren dargelegt wurde, dass in der bisherigen, langjährigen Messpraxis noch nie so hohe Einzelwerte gemessen worden sind und nach Hinweis auf die Messwerte in Linz der Sachverständige in der Stellungnahme vom 17.11.2016 – trotz seiner langjährigen Erfahrung - eingestanden hat, dass er die erwähnten Linzer Messergebnisse nicht finden konnte. Ausschließlich aus diesem Grund wurden diese Messergebnisse zur Vorlage gebracht und zur Entkräftung der Argumentation, dass diese Messwerte falsch sein müssen, zumal noch nie solche Werte gemessen worden wären. Sie dennoch zu ignorieren stellt allerdings auch eine Möglichkeit dar sich eines vorhandenen Problems zu entziehen. Daran ändert auch nicht der laufende Hinweis über die besondere Qualifikation der Sachverständigen, wobei sich die Frage stellt, warum dieser Hinweis überhaupt erforderlich ist, sondern muss daraus der Schluss gezogen werden, dass selbst die besten Sachverständigen, die die Behörde aufzubieten in der Lage ist, bedauerlicher Weise nicht die Fähigkeit besitzen ein ordnungsgemäße und vor allem vollständige Beurteilung der Sachlage vorzunehmen.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass bei der Beurteilung des gegenständlichen Gefährdungspotentiales für Anrainer, insbesondere Herrn Wolfgang Janisch, durch Schwermetalle wie Chrom und Nickel, seitens des Sachverständigen und auch der Behörde auf die Ergebnisse von Messwerten, die durch einen Sachverständigen auf der Liegenschaft von Wolfgang Janisch gemessen wurden, aus genannten Gründen offensichtlich ignoriert werden, weil sie deutlich über den Messwerten einer 50m entfernten Messstation liegen.

Die Durchführung weiterer rechtlicher Schritte in diesem Zusammenhang bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Mag. Christof Brunner

MAG. CHRISTOF BRUNNER

Rechtsanwalt und Verteidiger

Nonntaler Hauptstrasse 69

A-5020 Salzburg

Fon +43 (0)662 82 31 33

Fax +43 (0)662 82 31 33-11

Kontoverbindung:

Volksbank Salzburg

IBAN: AT35 4501 0000 0310 4460

BIC: VBOEATWWSAL